

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 20 (1910)
Heft: 1

Artikel: Jugendfürsorge, Schule und Lehrerschaft
Autor: Hiestand, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Jugendfürsorge, Schule und Lehrerschaft.

Vortrag, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Winterthur, den 10. Oktober 1909 von H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes Zürich.

I.

In allen Kreisen unserer Bevölkerung macht sich das Streben geltend, der gesundheitlichen, sittlichen und geistigen Wohlfahrt des Kindes, dem Recht und Wohl der Jugend grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Körper, Verstand, Gemüt und Charakter des künftigen Geschlechtes sollen zielbewusster und harmonischer ausgebildet werden, als es bisher geschehen ist. Insbesondere will man, wie das Pestalozzi immer und immer betonte, jedem Kinde die Pflege und Ausbildung seiner Kräfte und Anlagen ermöglichen, ihm als Individuum eine ungestörte und vollkommene Entwicklung sichern. Wohl mit Grund; denn in der Jugend liegt die Kraft des Staates. Indem wir unsere Kinder fördern und schützen — und zwar alle Kinder — sorgen wir für die Zukunft unseres Volkes. Alle diese Bestrebungen werden unter den modernen Begriff „Jugendfürsorge“ zusammengefasst. Wir dürfen bei der Jugendfürsorgearbeit nicht nur eine oder mehrere Gruppen der Hilfebedürftigen ins Auge fassen; wir müssen viel mehr den Sinn des Wortes auf alle Kinder und Jugendlichen ausdehnen. Wohl gelten die Bestrebungen der Jugendfürsorge in erster Linie Kindern, denen infolge misslicher häuslicher Verhältnisse, oder anormalen, körperlicher, geistiger oder sittlicher Eigenschaften wegen Unterstützung und Hilfe werden sollte; aber hierin erschöpfen sich die Aufgaben der Jugendfürsorge nicht. Es sind ihnen noch beizuzählen alle Bestrebungen zur Förderung auch der Kinder, die normal veranlagt sind und unter geregelten Verhältnissen aufwachsen. Der laute und oft gehörte Ruf nach Herabsetzung der Schülerzahlen, nach Reform des Unterrichtes, nach Umgestaltung der „Lernschule in ein Arbeitsschule“, nach Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Ver-

mehrung der mit der Schule verbundenen Nebenanstalten; alles, alles deutet darauf hin, dass man die Not unserer gesamten Jugend erkannt hat und sich nach Abhülfe und Besserung bemüht. Staat und Gemeinden, Eltern, Lehrer und Jugendfreunde glauben übereinstimmend konstatieren zu müssen, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit eine wachsende Verwahrlosung und Degeneration unserer Kinder erzeugen. Das bedeutet für unsere Gesellschaft eine ernste Gefährdung, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen ist. Wollen wir in dem Kampfe erfolgreich wirken und dauernd bessern, so dürfen wir unsere Massnahmen nicht auf eine bestimmte Altersperiode, die Schulzeit, beschränken. Wir haben vielmehr ausser dem Kind, dessen Familienschutz unzulänglich ist oder ganz fehlt, und das leiblich oder geistig gebrechlich ist, auch das normal ausgerüstete und aus gesundem Milieu stammende von seinem Werden bis zu seiner Selbständigkeit in unsere Obhut zu nehmen.

Mit dieser Forderung wird die Tragweite des Unterrichts und Erziehungswerkes der Schule nicht herabgewürdigt, noch die Elternpflicht beschränkt. Im Gegenteil, es sei anerkannt, dass die Schule inmitten grosser sozialer und persönlicher Schwierigkeiten Bedeutendes leistet, und unstreitig nicht nur das wichtigste Fürsorgeinstitut ist, sondern es auch bleiben wird. Ja, es hat den Anschein, als ob der Kreis ihrer Verpflichtungen eher noch erweitert als beschnitten werden soll. War die Schule im Anfang ihrer Entwicklung hauptsächlich dazu bestimmt, die für den Kampf ums Dasein notwendige geistige Vorbildung zu vermitteln, so muss sie sich mit der immer deutlicher in Erscheinung tretenden Lockerung der Familienbande mehr und mehr auch um die eigentliche Erziehung, um die Charakterbildung, die sonst zur Hauptsache Aufgabe des Hauses war, kümmern. Dass die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung namentlich in Arbeiterzentren am deutlichsten zum Ausdruck kommt, ist leicht erklärlich, ja selbstverständlich.*) Die innere und äussere Umgestaltung der Schulorganisation bedeutet nichts anderes, als die Lösung eines Fürsorgeproblems, das für die Gesamtheit unserer Jugend von grosser Tragweite ist, und dem in diesem Zusammenhange mindestens dieselbe Bedeutung zukommt wie allen übrigen Fürsorgemassnahmen zusammen. Es rechtfertigt sich demnach, bei der Gelegenheit auch dieser Bestrebungen der Schule Erwähnung zu tun; denn keine andere unserer Fürsorge-Institutionen kann sich rühmen, so früh und so lange schon von Staates wegen gepflegt worden zu sein, wie die Schule. Alle übrigen Veranstaltungen hatten ursprünglich — und die meisten heute noch —

*) Trotz oder infolge der verkürzten Arbeitszeit? D. R.

privaten, wohltätigen Charakter. Je nach den örtlichen Verhältnissen und den dadurch bedingten Umständen waren am einen und anderen Orte mehr oder weniger mannigfaltige, je nach dem Ausbau und der Arbeitsweise der örtlichen Armen- und Waisenbehörden zeigten sich hier diese, dort jene Bedürfnisse. Die Liebhaberei einzelner energischer Philantropen mag hie und da bestimmend mitgewirkt haben. Daher ist die Verteilung der Fürsorgeeinrichtungen eine recht ungleiche und entbehrt jeden systematischen Ausbaues. Gerade aus diesem Grunde musste die Öffentlichkeit in den Riss treten und besondere für den Schutz und die Pflege der Kinder bestimmte Einrichtungen schaffen. Selbstverständlich ist, dass sie bei dieser Gelegenheit versucht, in das Vielerlei der Bestrebungen Klarheit zu bringen, dass sie vor allem die Möglichkeit eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen privaten und amtlichen Stellen zu erschliessen trachtet. Ganz natürlich ist es ferner, dass sie sich hiezu ihrer schon bestehenden Einrichtung, der Schule, bedient und zunächst von dieser aus angefangen hat, besondere Jugendfürsorge zu üben.

II.

Wenn ich die verschiedenartigen Fürsorge-Bestrebungen, über die sich näheres im Bericht über den Jugendfürsorgekurs^{*)} findet, noch kurz berühre, so geschieht es lediglich, um anzudeuten, wie ich mir deren Ausbau denke.

Die Schulbehörden müssen natürlicherweise zunächst dahin streben, ihre Schützlinge vor allfälligen Schädigungen durch die Schule zu bewahren und die Hemmnisse einer normalen Entwicklung nach Möglichkeit zu beseitigen. Darum wurden nach und nach die hygienischen Einrichtungen getroffen (Licht, Luft, Wasser, Turn- und Spielplätze, Schulbäder, Schülerwerkstätten etc.), wie wir sie in den neuern Schulhäusern finden, und die wir für alle fordern müssen. Um sich zu vergewissern, ob sie in körperlicher und geistiger Hinsicht zum Schulbesuch geeignet oder noch nicht reif genug sind, werden die neueintretenden Kinder ärztlich untersucht. Bei dieser Gelegenheit lernt man auch die Hilfsbedürftigen kennen. In grösseren Städten wird ein im Hauptamte wirkender Schularzt mehr als genug Arbeit finden. Kleinere Gemeinden können den ortsansässigen Arzt mit der Untersuchung betrauen, wenn man nicht vorzieht, eine bezirksweise Organisation zu schaffen, wie sie in Leitsatz VIII skizziert wird.

Von welcher Bedeutung solche Untersuchungen für Schüler und Lehrer sind, beweist ein Beispiel: In der Stadt Zürich mussten im Schul-

^{*)} Zürich 1909, Zürcher & Furrer.

jahr 1908/09 von 3652 schulpflichtigen Kindern 288 oder 7,8 % zurückgestellt werden; 797 oder 22,1 % der untersuchten ABC-Schützen wurden als anormal in bezug auf das Gesicht, 300 oder 8,3 % als anormal in bezug auf das Gehör bezeichnet, und ihren Eltern unter Mitteilung an den Lehrer ärztliche Behandlung des Übels anempfohlen. Zirka 98 1/2 % sämtlicher Schüler der I. Primarklassen hatten kranke Zähne. Selbstverständlich sind solche Untersuchungen nur von bleibendem Werte, wenn die Hebung der entdeckten Mängel ins Auge gefasst wird, und wenn der Lehrer dem Defekt Rücksichten trägt. Für dürftige Schüler müssen darum von der Schulverwaltung aus Brillen verschrieben werden; es muss die ärztliche und zahnärztliche Behandlung eingeleitet und bei Nichtvermögen der Eltern übernommen werden. Die Errichtung von Zahnkliniken wird nur der Anfang eines grösseren Prozesses sein; allgemeine Schulpolikliniken, welche, nach dem Beispiel Luzerns, die Behandlung gewisser Leiden selbst und unentgeltlich besorgen, werden kommen. Die Stadt Zürich vermittelt durch das Kinderfürsorgeamt kranken Kindern im Kinderspital, im Erholungshaus, in Aegeri oder im Lungensanatorium etc. passende Behandlung. Wo die Eltern nicht für die Kosten aufzukommen vermögen, leistet das Kinderfürsorgeamt Beiträge oder vermittelt Unterstützungen von anderer Seite. Wäre eine solche Fürsorge nicht allgemein wünschbar, so wünschbar wie die Ausdehnung der Ferienkolonien, der Waldschulen etc.? Für die Abgabe von Speisen an unterernährte und Kleidern an mangelhaft ausgerüstete Kinder wird überall noch mehr getan werden müssen. Die Mithilfe der Eltern darf aus erzieherischen Gründen nicht fehlen. Gewissenhafte Kontrolle und Aufsicht sind bei der Kleiderabgabe wie bei der Speisung unerlässlich. Die Anmeldung von Schülern für irgendeine der Wohlfahrtseinrichtungen soll durch den Lehrer gehen, auch wenn sie nicht von ihm veranlasst wurde. Er hat ein Anrecht, über alle Massnahmen zum Wohl seiner Schüler auf dem Laufenden zu bleiben. Geschieht das, so kann er auch für richtige Verteilung eintreten. Durch ein rationelles Vorgehen in dieser Richtung wird manches Übel verhütet, mancher Erkrankung vorgebeugt werden. Die Zahl der Erholungsbedürftigen würde dadurch sicherlich vermindert und unsere Ferienkolonien und Erholungsstationen wären eher in der Lage, dem Bedürfnis zu genügen. Die Ferienversorgung muss sich zu einem allgemeinen Kinderaustausch zwischen Stadt und Land auswachsen, und hüben und drüben neue Anregungen bieten und nützliche Beziehungen schaffen. Lungenschwache, blutarme, skrophulöse oder rhachitische Kinder sind für längere Zeit in Erholungsstätten oder Waldschulen einzuweisen, skoliotischen Kindern vom Orthopäden geleitete Turnkurse zu

vermitteln. Stammer und Stotterer, deren Übel sich ohne besondere Pflege in der Schule eher verschlimmern, werden in besonderen Kursen oder besser in eigenen Klassen durch streng methodische Behandlung der Heilung oder Besserung entgegengeführt. Die in einzelnen deutschen Städten bestehenden Sonderklassen für schwerhörige und kurzsichtige Kinder haben sich so gut bewährt, dass man in grösseren Schulgemeinden bei uns wohl früher oder später ähnliche Einrichtungen schaffen wird. Hilfsbedürftiger und verlassener Kinder wird sich der Lehrer anzunehmen suchen, indem er, nach Prüfung der häuslichen Verhältnisse, bestehende Wohlfahrtsinstitute oder wohlgesinnte Private zur Hülfe auffordert oder auf andern Wege verschämte Not zu lindern und dauernde Fürsorge zu üben sucht. Nur bei solchem Vorgehen dürfen wir auf langsame Besserung des gesundheitlichen Zustandes schwächerer und rückständiger Kinder hoffen. Mehr als man glauben möchte, unterbleibt die rationelle Fürsorge aus Gleichgültigkeit oder mangelndem Verständnis der Eltern. Der eine Vater findet den Zustand seines Kindes nicht so schlimm, dass der Arzt zugezogen werden müsse, oder dass es, z. B. bei Lungenerkrankungen, einen Kuraufenthalt nötig hätte; ein anderer will nicht zugeben, dass sein Söhnchen eine Brille tragen müsse etc.

Da ist es am ehesten möglich, die Eltern durch persönliche Einwirkung zur Befolgung der ärztlichen Ratschläge zu veranlassen. Man hat darum in jüngster Zeit in Charlottenburg in Nachahmung englischer Institutionen (School-nurses) sogenannte Schulschwestern angestellt, welche die Pflicht haben, in die Wohnungen der säumigen Eltern zu gehen, um sie zu bereden und von der Zweckmässigkeit der ärztlichen Anordnungen zu überzeugen. Sie führen im Verhinderungsfalle mit Einwilligung der Eltern das Kind zum Arzt und berichten ihnen über dessen Ratschläge. Sie stellen fest, ob die Eltern oder Besorger in der Lage sind, die Kosten für die ärztliche Behandlung selbst zu übernehmen, sie orientieren sich über die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse des Kindes und machen Vorschläge für die Besserung allfälliger Missstände. In ähnlicher Weise behandelt das Kinderfürsorge-Amt in Zürich die ihm zur Kenntnis gebrachten Fälle. Dass in kleineren Orten hiefür nicht besondere im Hauptamte tätige Personen bestimmt werden können, ist selbstverständlich. Ebenso begreiflich ist es, dass man diese Arbeit nicht allein dem Lehrer zu seinen vielen anderen Verpflichtungen aufbürden darf. Gewiss werden der Lehrer und seine Frau tun, was ihnen möglich ist, auch der Ortsgeistliche wird helfen. Aber sollten sich nicht auch an solchen Orten einzelne Frauen finden lassen, die Zeit und Verständnis

für solche Betätigung hätten und auf diese Art viel Familienelend und Kindesleid lindern könnten? Es ist nicht einmal absolut notwendig, da, wo keine Kinderschutzvereinigungen bestehen, neue Organisationen zu begründen. Fast überall, im kleinsten Orte, findet sich, allerdings für andere Zwecke, eine Frauenkommission, der die Fälle der Jugendfürsorge zugewiesen werden können, nur dürften dann von seiten der Schulbehörde oder der Gemeinde die moralische Unterstützung und die finanzielle Hülfe nicht fehlen. Wird heute noch mehr auf die Mittel der Armenpflege als der Schulbehörde abgestellt, so dürfte die Zeit nicht fern sein, da Staat und Gemeinden zum Zwecke der Jugend- und Wohlfahrtspflege besondere Titel ausscheiden und die nötigen Mittel für solche Hülfeleistungen ohne den üblen Beigeschmack des Almosens abgeben. Ebenso notwendig ist es, dass diese Kommissionen die soziale Not der besitzlosen Massen verstehen und bestrebt sind, in richtiger Weise zu helfen. Sind wir einmal so weit, so wird es auch häufiger als heute vorkommen, dass wirklich begabte Kinder unbemittelter Eltern von Staates wegen den höheren Schulen zugeführt werden, sofern sie wenigstens Neigung zum Studium zeigen. Gerade nach dieser Seite muss die Jugendfürsorge noch kräftig ausgebaut werden. Ohne die Anregung und Unterstützung von seiten der Lehrerschaft wird das kaum gehen. Sie steht in nächster Fühlung mit den Schulkindern, ihr bietet sich am ehesten Gelegenheit, Talente, aber auch Not und Elend zu erkennen und Besserung anzuregen. Sie kann das jedoch nur, wenn sie ein Auge und ein Herz dafür hat. Was wird aber an unseren Seminarien getan, um den Lehrer für diese Aufgaben auszurüsten, ihn sozial fühlen zu lehren, ihm diese Pflichten nahe zu legen? Und, meine Kollegen und Kolleginnen, geschieht von unserer Seite aus alles, was geschehen könnte? Hat jeder den Mut und die Ausdauer, die nötige Hülfe für seine Schützlinge zu verlangen und eventuell zu erkämpfen?

Es ist mir so gut bekannt wie Ihnen, dass es z. B. Kinderschutzfälle gibt, — denken Sie nur an Überanstrengung und Ausbeutung fremder oder eigener Kinder (ich erinnere an die Verhandlungen der letzten Jahresversammlung des S. L. V.) — wo es für den Lehrer direkt mit Unannehmlichkeiten oder gar Gefahr verbunden wäre, an eine örtliche Instanz gelangen zu müssen. Da schweigt er lieber! Doch wollen wir hoffen, dass in nächster Zukunft (am 1. Jan. 1912 tritt das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft) solche Beobachtungen jedesmal zur Anzeige kommen müssen, und dass Abhülfe geschaffen werden kann, wenn Sie, m. H., mithelfen, eine Organisaton der Jugendfürsorge zu schaffen, bei der neutrale Stellen frei und erfolgreicher wirken können,

als es örtlichen Instanzen, die überall Rücksichten zu tragen haben, selbst beim besten Willen möglich ist. (Leitsatz VIII.)

Besonderer Fürsorge bedürfen die geistig rückständigen, aber nicht schwachbegabten Schüler. Mehr und mehr kommt man dazu, ihnen durch Gruppenunterricht, durch besondere Nachhülfestunden, durch Förder- und Spezialklassen einen ihrer Fassungs- und Arbeitskraft angepassten Unterricht zu vermitteln, damit sie nicht ganz entmutigt werden. Zu wünschen wäre allerdings, dass die angehenden Lehrkräfte auf diese Arbeit speziell hingewiesen und, soweit es die Umstände erlauben, auf sie vorbereitet würden. Meines Erachtens sollte bei solchen Schülern mehr Gewicht auf praktische Betätigung als theoretische Ausbildung gelegt werden. Versuche mit dem Handarbeits- und dem Haushaltungsunterricht haben gezeigt, dass Arbeiten dieser Art viel mehr Liebe und Verständnis finden als die theoretischen Belehrungen. Es wird daher nur gut sein, diesen Stiefkindern des Schicksals nach der Seite der praktischen Ausbildung zu bieten, was möglich ist, damit sie nach Vollen- dung der Schulpflicht eher eine Arbeits- oder Lehrstelle finden, oder sich im Haushalte nützlich machen können. Sehr schwer fällt es jeweilen, solche Leuten nach Beendigung der Schulpflicht passend unterzubrin- gen, sie verdienstfähig zu machen. Es sollten aber die Kosten nie ge- scheut werden, dieses Ziel zu erreichen; denn jedes dieser Unglücklichen, das nicht arbeitsfähig geworden ist, bedeutet für die Gesellschaft Zeit seines Lebens eine schwere Last. Dasselbe gilt auch für Krüppelkinder, die bei richtiger Ausbildung sehr oft erwerbsfähig werden können. Man bringe darum die ganz schwach beanlagten Elemente, wie auch Blinde, Taubstumme und Epileptische schon recht frühzeitig in besondere Er- ziehungsanstalten. Fast ohne Ausnahme wird man die Genugtuung haben, durch die individuelle Behandlung einige Erfolge zu erzielen. Der Schwierigkeit, solche Zöglinge und die Schüler der Spezialklassen in die Lehre zu bringen und sie wenigstens zu Hilfsarbeitern auszubilden, könnte abgeholfen werden durch Schaffung von Arbeitslehrkolo- nien, in welchen sie unter besonderer Berücksichtigung ihres Zustandes zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten angeleitet werden. Da kaum ein einzelnes Gemeinwesen zur Errichtung einer solchen Kolonie kommen dürfte, liesse sich der Gedanke erwägen, ob nicht die bestehen- den Anstalten für Schwachsinnige, unterstützt von einigen grösseren Gemeinwesen, gemeinsam eine solche Kolonie begründen und betreiben sollten. An Benützung würde es sicherlich nicht fehlen.

Einer Verkennung der tatsächlichen Bedürfnisse käme es gleich, wenn die Schulbehörden eine ähnliche Fürsorge nicht auch den aus den

Normalklassen austretenden Schülern angedeihen lassen wollten. Die Zahl der ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen ist noch immer erschreckend gross. Viele unserer Jungen und Töchter kommen in keine Lehre, nur weil ihre Eltern zu wenig für sie sorgen, zu sehr auf den momentanen Verdienst des Schulentlassenen rechnen oder die Bedeutung einer richtigen Berufslehre nicht zu schätzen wissen. Gerade bei dürftigen Verhältnissen aber wäre es vorteilhafter, den Eltern während der Lehrzeit des Sohnes oder der Tochter einen Beitrag zu spenden, als durch das Unterlassen einer solchen Hülfe, die richtige Ausbildung des Kindes zu versäumen. Lehrgeld und Erziehungsbeitrag an die Eltern werden in den wenigsten Fällen die Höhe der später bei ungelernten Arbeitern in der Regel notwendig werdenden Armenunterstützung erreichen. Umgekehrt dürfte mancher, der nur mit Seufzen und auf Wunsch der Eltern höhere Lehranstalten besuchen muss, obschon er das Zeug dazu nicht hat, dem Handwerk, dem Gewerbe oder dem Handelsstande zugeführt werden.

Ähnlich wie über die Zweckmässigkeit der rationellen Heilung körperlicher und geistiger Gebrechen gilt es auch hier, bei den Eltern und beim weitem Publikum Aufklärungsarbeit zu verrichten und auf das wirkliche Wohl der Kinder hinzuweisen. Es dürfte sich empfehlen, in den letzten Schulklassen einige Stunden für Belehrung über die Wichtigkeit und die Bedeutung der Berufswahl zu opfern, und den Eltern wie den Jugendlichen bei ihren Entschliessungen und bei der Wahl des Lehrortes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, damit dabei körperliche Gesundheit, Neigung und Talent Berücksichtigung finden. Ebenso notwendig ist es, unsern Gewerbetreibenden begreiflich zu machen, dass ein ordentlicher Schüler der obersten Primarklassen ein ebenso tüchtiger Lehrling werden kann wie ein Sekundarschüler. Die günstigen Erfahrungen Basels mit seiner an die Schule angegliederten Lehrstellenvermittlung ermuntern zur Nachahmung. Wohl droht die Berufsbildung infolge der veränderten Betriebsverhältnisse immer ungenügender zu werden. Man wird aber Mittel und Wege finden, nach dem Beispiele Münchens, in Verbindung mit der überall obligatorisch einzuführenden Fortbildungsschule die berufliche und die staatsbürgerliche Ausbildung unserer Knaben und Mädchen zu ergänzen und zu vertiefen.

Wo die Eltern nicht selbständig genug sind, wird es sich empfehlen, nach dem Beispiel unseres zürcherischen Lehrlingspatronates dem Jüngling oder der Tochter einen Beistand oder Berater zu geben. Die Lehrerschaft wird solchen Anfragen kaum ein „Nein“ entgegensetzen dürfen. In grösseren Gemeinwesen dürfte die Errichtung von Lehrlingsheimen

als Wohn- und Kostorte angestrebt werden. Lehrlingshorte mit Lese-
sälen sollten den Jugendlichen beiderlei Geschlechts in ihren freien Stun-
den zur Beschäftigung und zu geselligen und belehrenden Veranstaltun-
gen offen stehen. Im Zusammenhange damit wären dem Interesse der
Besucher angepasste Abend- und Sonntagsveranstaltungen belehrender
und unterhaltender Art zu organisieren (Turnspiele, Ausmärsche, Wan-
derungen, Theateraufführungen, Konzerte etc.). Nur so wird es möglich
werden, die bloss auf Vergnügen und Genuss gehende Vereinsmeierei zu
bekämpfen und an deren Stelle edleres Streben zu pflanzen. Die jungen
Leute sollen an Bescheidenheit, Sparsamkeit gewöhnt werden. Sie sollen
lernen, ihre Gelüste und Triebe zu beherrschen, damit sie von ihrer
Freiheit und ihrem Lohne einen richtigen Gebrauch zu machen, aus
eigener Kraft an ihrer Selbsterziehung zu arbeiten vermögen.

Doch wieder zurück zur Volksschule und ihren Insassen! Weitaus
die Grosszahl der Kinder holte sich da das geistige Rüstzeug für den
Lebenskampf. Gewiss eine Jugendfürsorge von weittragendster Bedeu-
tung! Für gar viele Kinder, deren Eltern den ganzen Tag von zuhause
abwesend sind, ist die Schule nicht nur Bildungsstätte, sondern auch
Aufenthaltsraum, Bewahranstalt. Die Stundenzahl der Schule reicht
aber nicht aus, die mangelnde Fürsorge der Familie zu ersetzen, und so
wären viele dieser Kinder den schlimmen Einflüssen der Gasse ausgesetzt,
wenn nicht die gastlichen Jugendhorte und die Ferienhorte sie aufnahmen.
Auch bei diesen Einrichtungen sind es wiederum zur Hauptsache
die Lehrer, die auf die Dringlichkeit der Zuweisung aufmerksam zu
machen haben, und die auch die Leitung besorgen. Die Lehrer in erster
Linie sind berufen, die Notwendigkeit solcher Anstalten vor der Bevöl-
kerung zu begründen und deren Einrichtung anzustreben. Lassen sich
die Schulbehörden für solche Arbeit nicht gewinnen, so kann, wie die
Erfahrung zeigt, mit Erfolg von Privaten der Anfang gemacht werden.

Die vorbeugende Arbeit dieser Institute, die der eifrigen Unter-
stützung aller Lehrer sicher ist, wird ergänzt durch die da und dort und
namentlich in grossen Gemeinwesen eingeführten Kurse in Knabenhand-
arbeit, die von um so grösserer Bedeutung sind, als sie die Knaben zu
nützlicher Betätigung anleiten, und sie befähigen, sich daheim selbständig
zu beschäftigen. Auch diese Arbeit liegt zur Hauptsache in den Händen
von Lehrpersonen und erfreut sich wachsenden Ansehens. Die freiwill-
igen Kurse wird man als Fürsorgeveranstaltungen beibehalten, auch
wenn einmal die Handarbeit mit dem theoretischen Unterricht innert
der Pflichtstundenzahl der Schule betrieben wird. Noch mehr, als es
tatsächlich geschieht, dürften von der Schuljugend die wenigstens in

unseren Städten eingerichteten Jugendspielkurse und Ausmarschabteilungen besucht werden, die nicht nur der Förderung der Gesundheit dienen, sondern auch ein Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung sind. Einige aufmunternde Worte der Klassenlehrer werden gewiss zu besserem Besuche beitragen. Trotz der mannigfachen Anstrengungen, die Verwahrlosung der verlassenen Kinder zu verhüten, gibt es immer wieder Fälle, wo eine Versetzung in ein anderes Milieu, sei es in eine erziehungstüchtige Familie, sei es in eine Erziehungsanstalt, zur absoluten Notwendigkeit wird. Der Grund zu dieser Massregel kann in krankhafter Veranlagung des Kindes liegen; er kann auch auf die schlechte Umgebung, auf die minderwertigen Erzieher zurückgeführt werden. Leider müssen wir bei solchen Fällen in der Regel zu lange untätig zuschauen. Rationeller wäre es z. B., erziehungsuntüchtigen, unordentlichen, streit- und trunksüchtigen, oder gar verbrecherischen Eltern ihre Kinder wegzunehmen, bevor diese verdorben sind! Wie manches dieser Hilfsbedürftigen, denen Elternliebe nie gelacht, könnte vor dem sichern Verkommen gerettet werden, wenn unsere Gesetze in der Richtung mehr Schutz gewährten. Mit dem Jahre 1912 wird es durch das Inkrafttreten des Zivil-Gesetzes etwas besser kommen, d. h. eher möglich werden, Gefährdete zu schützen. Man wird sich unbedingt auf diesen Zeitpunkt vorzusehen und die Errichtung weiterer Erziehungsanstalten in Aussicht zu nehmen haben. Es wäre nicht mehr zu früh, wenn der Staat selbst die Schaffung solcher Anstalten an Hand nähme; der Privatinitiative darf er das nicht ganz anheimstellen.

Besondere Aufmerksamkeit ist den jugendlichen Rechtsbrechern zu widmen. Das bisherige Verfahren gegen die bedauernswerten Opfer eines grausamen Geschickes ist viel zu sehr auf dem Prinzip der Strafe und Sühne aufgebaut. Als Retter und Erzieher und nicht als Rächer sollen wir diesen Jugendlichen nahen und sie zu verstehen suchen. Nicht das Richterliche, sondern das Pädagogische ist die Hauptsache. Wer über das Schicksal eines dieser Entgleisten zu entscheiden hat, bedarf mehr der hohen erzieherischen Einsicht, der innigen Liebe und grossen Erfahrung als formal juristischer Kenntnisse. Ich stehe darum auf dem Boden unseres mit jugendlichem Feuer kämpfenden Hrn. Kuhn-Kelly in St. Gallen, und halte dafür, dass wir nicht nach „Jugendgerichten“, sondern nach Jugendschutz- oder „Jugendfürsorgeämtern“ streben müssen, welche das pädagogische Moment über das strafrechtliche stellen.

Unsere Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche sind gewiss fast ohne Ausnahme gut geführt; aber sie wären noch besser, wenn mehr daran gedacht würde, die älteren Zöglinge durch die Unterweisung in

einem Berufe für das praktische Leben vorzubereiten. Die meisten Insassen gehen mit 16 bis 17 Jahren doch ins Gewerbe zurück. Dann haben sie 2 bis 3 Jahre verloren, oder sie bleiben beruflos und stehen in Gefahr, bei den ersten Schwierigkeiten ins Verbrechen zurückzufallen. Für ältere, die nach dem 14. Jahre eingewiesen werden, ist die Gelegenheit zur Berufsarbeit so wie so unerlässlich. Jedem der Unglücklichen, die meist schon ein Leben voll Elend hinter sich haben, möchte ich wünschen, dass er mit dem Begrüßungswort des Hausvaters der englischen Musteranstalt Redhill empfangen würde, das lautet: „Du kommst nicht hieher, um bestraft, sondern um zu einem glücklichen Menschen erzogen zu werden. Wir stellen nur eine Forderung an dich: dass du dich bemühst, deine Vergangenheit zu vergessen und nur daran denkst, deine Zukunft glücklich zu gestalten.“ Wie die Schule bestrebt ist, nicht nur bestehende Übelstände zu bekämpfen, sondern deren Entstehen zu verhüten, so haben Private und Schulbehörden, in der richtigen Erkenntnis, dass die prophylaktische Arbeit nicht nur viel dankbarer, sondern auch viel nutzbringender ist, ihre fürsorgliche Tätigkeit auf das vorschulpflichtige Alter ausgedehnt. Von besonderer Bedeutung sind da die Kindergärten, die Kinderbewahranstalten, Kinderasyle, welche die Kleinen schon vom 3. und 4. Jahre an aufnehmen und ihrer Entwicklung entsprechend beschäftigen. Vereinzelt tragen diese Institute öffentlichen Charakter, so sind z. B. in Zürich die 52 Kindergärten dem Schulwesen angegliedert und werden von der Stadt erhalten. Die Ausdehnung der Fürsorgeanstalten für die Schule dürfte auch anderwärts angestrebt werden. Wenn die Lehrerschaft überall in der angedeuteten Weise die entdeckten Übelstände zur Kenntnis der zuständigen Organe bringt, ja bringen muss und ohne Ermüden Abhülfe verlangt, so wird man an mehr als einem Orte zu der Überzeugung kommen, es sei richtig, die gefährdeten Kleinen schon vor dem Schulbeginn in Obhut zu nehmen, damit sie einst zur Arbeit wohl befähigt in die Schule eintreten können. Wie der Gärtner zuerst den Boden zubereitet, bevor er Samen ausstreut, so haben Schule und Lehrer ein Interesse daran, dass die jungen Menschenpflänzchen nicht verkümmern, ehe die Schule sich ihrer annehmen kann. Die Vernachlässigung des vorschulpflichtigen Alters kann ja die künftige Arbeit nicht nur sehr erschweren, sondern deren Erfolg geradezu in Frage stellen. Es ist darum mehr als Zufall, dass man heute mit Nachdruck nach schützenden Bestimmungen für die werdende Mutter, nach Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, nach Milchküchen und Beratungsstellen für Frauen, nach einer Vermehrung der Krippen und besserer Aufsicht über die Pflegekinder ruft, eine bessere Vorbildung

unserer Töchter für das bedeutsame Werk der Kindererziehung verlangt, (Jugendfürsorgekurse, Mutterschulen, weibliches Dienstjahr), die Mutter der Familie zurückzugeben wünscht, und die Einführung der Amts- oder Berufsvormundschaft, namentlich für das uneheliche Kind, von Gesetzes wegen postuliert. Man sieht ein, dass das körperliche und geistige Gedeihen der Schüler vielfach abhängig ist von einer rationellen Fürsorge für die Vorschulpflichtigen, dass sie also auch für die Schule wesentliche Bedeutung hat. Erste Vorbedingung für die Gesundheit der Kinder ist die körperliche und geistige Gesundheit der Eltern. Diese ist wesentlich bedingt durch die Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse und die Lebensweise. Es ist daher überaus wichtig, durch Aufklärungsarbeit zur rechten Zeit, die Fortbildungsschüler, die werdenden Väter und Mütter, auf die vielfachen Gefahren hinzuweisen, denen die Gesundheit durch unordentliche Lebenshaltung, durch Alkoholmissbrauch, sexuelle Ausschweifungen, schlechte Literatur etc. ausgesetzt wird.

In vielen Familien fehlt es am nötigen Ordnungssinn. Ist es zum Verwundern, wenn Kinder, die in stickiger Luft und unbeschreiblicher Unordnung aufwachsen, kränklich und schwächlich sind? Ist nicht die Folge die, dass solche Kinder — wenn nicht intensive Belehrung eintritt — später die üblen Gewohnheiten der Eltern nachahmen, sie als Vermächtnis auf ihre Nachkommen übertragen und jeden haushälterischen Sinnes entbehren? Oft stehen bedauerliche Zustände, z. B. die verwerfliche Aftermiete im engsten Zusammenhang mit der Wohnungsmisere; es ist darum Pflicht eines jeden Jugendfreundes, also auch der Lehrer, sich um die Sanierung dieser Verhältnisse zu bemühen. Man mag es gesucht finden, aber die Notwendigkeit einer stärkeren Jugendfürsorge ist gerade durch die Wohnungsnot bedingt. Sie muss als Ursache mancher körperlichen und sittlichen Schädigung Jugendlicher bezeichnet werden. Schule und Lehrer können diese erträglicher machen helfen durch Weckung und Förderung des Ordnungssinnes, der Sparsamkeit, Reinlichkeit usw.

Noch immer zu wenig beachtet wird die schädigende Wirkung des Alkoholmissbrauches. Wie viel Kinder- und Frauenelend ist auf das Konto dieses Giftes zu setzen! Es gibt Eltern, die nicht glauben wollen, was für nachteilige Folgen der Alkohol auf das kindliche Nervensystem ausübt. Aus Unverstand und einfältiger Elternliebe bekommt das Kleine am Sonntag und beim Spaziergang auch sein Gläschen Bier oder Wein. Was für Bilder und Szenen muss aber erst das Kind in sich aufnehmen, wenn der Vater dem Trunke ergeben ist und Mutter und Geschwister misshandelt? Wie oft müssen Frau und Kinder darben und Not leiden,

weil der Vater seinen Verdienst durch die Gurgel jagt. Wie manches blödsinnige, elende oder schwachsinnige Kind mahnt uns als Opfer des Alkohols an die Pflicht, der Trunksucht halt zu gebieten. Ist es nicht geradezu ein Gebot der Selbsterhaltung, dem Missbrauch des Alkohols energischer auf den Leib zu rücken und dadurch das Familienleben zu stärken und das Menschenglück zu mehren. Kann die Schule, können wir Lehrer untätig zuschauen, wie Unschuldige für die Sünden der Väter zu büssen haben? Darum Kampf gegen den Alkohol auch in der Schule! Die Schulveranstaltungen sind ohne Ausnahme alkoholfrei durchzuführen. In die Lesebücher werden Abschnitte aufgenommen, welche auf die verderblichen Folgen unmässigen Alkoholgenusses hinweisen und zur Enthaltsamkeit auffordern. Je mehr Boden dem gefährlichen Feinde abgerungen werden kann, um so besser für unsere Volkskraft! Auch hier ist Aufklärungsarbeit zu leisten, bei welcher Schule und Lehrer nicht fehlen dürfen.

Über die sexuelle Aufklärung mag man denken wie man will, sie mag auch in dieser oder jener Form, durch die Eltern oder durch Fremde, mündlich oder durch passende Lektüre geboten werden, so viel ist sicher: Jünglinge und Töchter, die von zuhause fortkommen, müssen „wissend“ gemacht werden. Unkenntnis der Gefahren, die bei sexuellen Ausschweifungen drohen, kann schlimme Folgen haben. Es gilt dabei nicht nur die Neugier zu befriedigen, Hauptzweck ist, zu belehren, wie die Versuchungen der kritischen Zeit zu überwinden sind. Ich kann auf dieses Gebiet nicht näher eintreten. Nur eine Form der Versuchung sei noch kurz berührt: Die Schundliteratur, welche so massenhaft verbreitet wird, die Schmutzkarten, die auch auf sexuellem Gebiete Verheerungen anrichten und die manchmal aufregenden Bilder der Kinematographen. Man schätzt die Gefahr im allgemeinen zu niedrig ein. Diese „Kunsterzeugnisse“ und ihre Wirkungen zu schildern, kann ich mir erlassen, Sie alle kennen sie; dagegen sei mir gestattet, einiges zu nennen, das zum Kampfe gegen sie dienen kann. Ich erinnere daran, dass der Schweiz. Lehrerverein eine eigene, sehr rührige Jugendschriftenkommission besitzt, die sich alle Mühe gibt, Gutes vom Bösen zu scheiden und das für unsere Jugend und unser Volk Passende zu empfehlen. Leider wird ihr nicht einmal aus unseren Reihen die wünschenswerte Unterstützung zuteil, so dass ihre Publikationen nicht die Verbreitung finden, die man erwarten dürfte. Wenn wir aber gegen die Gefahr der Schundliteratur mit Erfolg vorgehen wollen, müssen wir zielbewusst und ausdauernd ganze Energie entfalten. Von grösserer Bedeutung ist es, dem gesamten Volke gediegenen Lesestoff zu verschaffen. Erhebungen, die

in der Stadt Zürich gemacht wurden, haben ergeben, dass der grösste Teil der Schundliteratur durch Unachtsamkeit Erwachsener in die Hände der Jugend kommt. Darin ist die Quelle der Verbreitung zu suchen. Wir werden daher eine bleibende Besserung für die Kinder nur erreichen, wenn wir neben der Verbreitung guter Jugendliteratur auch die Ausgabe billiger und guter Volksschriften im Auge behalten; wie das der schweizerische Verein für Verbreitung guter Schriften mit Erfolg schon lange betreibt. Ähnlich wie die Verleger der Schundware wird man am vorteilhaftesten kleine, billige Hefte herstellen, die ebenfalls ein anlockendes Titelbild tragen und spannend geschrieben sind, selbstverständlich aber guten Stoff bieten. Mögen solche Jugendschriften spezifisch schweizerischen Charakters recht bald erscheinen! Aber selbst damit werden wir keine grossen Erfolge zeitigen, wenn es uns nicht gelingt, zu einem vertieften Geniessen zu erziehen. Denn auch das richtige Lesen muss gelernt sein, und da kommen wir wieder zur Schule und der Lehrerschaft und ersuchen um ihre Hülfe. Durch Schülerbibliotheken und namentlich durch Klassenserien ist die Jugend zum verständnisvollen Lesen anzuleiten, damit ihr das zur zweiten Gewohnheit wird. Leider kann von diesem Mittel meines Wissens noch zu wenig Gebrauch gemacht werden, weil wir immer noch viele Landschulen haben, welche über keine eigentliche Jugendbibliothek verfügen, und doch ist gerade auf dem Lande die Leselust während der langen Winterabende eine sehr rege. Das Schulbuch kennen die Kinder schon, und in Ermangelung von etwas anderm greifen sie zur Lektüre der Erwachsenen, die nicht immer für sie berechnet ist. Wie viel besser wäre das umgekehrte Verhältnis, wo das Kind ein gutes Buch nach Hause bringt, das dann als gemeinsamer Lesestoff dient und so zum Miterzieher für Kind und Eltern wird. Mit wenig Mitteln lassen sich sehr gute Schülerbibliotheken zusammenstellen, und leicht könnte in kleinen Orten die Schülerbibliothek zu einer Volksbibliothek mit Leselokal erweitert werden. Es wäre wohl der guten Sache förderlich, wenn vielleicht durch die Lehrerschaft eine Enquete veranstaltet und die Zahl und Ausstattung der bestehenden Schüler- und Volksbibliotheken festgestellt würde. Das Ergebnis müsste für die Schulbehörden und für die Vorstände der verschiedenen Vereine, welche an der Volksbildung arbeiten, wertvolle Fingerzeige bieten und zu erneuter Propagandatätigkeit anregen. Wenn wir nur einmal erreichen könnten, dass die Schulbehörden das kleine Verzeichnis guter Schriften, das jeweilen vor Neujahr von der Jugendschriftenkommission herausgegeben wird, in jedes Haus bringen liessen, wäre schon etwas gewonnen. Der Schweiz. Lehrerverein dürfte aber auch an die Herausgabe guter Zehn-

Rappenhefte und einer schweiz. Jugendzeitschrift herantreten. Das Risiko sollte heute nicht mehr allzugross sein. Auch Zusammenstellungen für Jugendbibliotheken in verschiedener Preislage müssten gute Dienste leisten.

Damit will ich die Übersicht über die praktische Arbeit in der Jugendfürsorge schliessen. Ich bin mir wohl bewusst, dass noch manche Lücke auszufüllen, noch manches Gebiet stiller Liebestätigkeit zu nennen wäre. Es liegt mir aber wenig daran, vollständig zu sein. Viel mehr Wert setze ich darauf, dass es mir gelungen sei, zu zeigen, wie Schule und Lehrerschaft die eigentlichen Träger des Jugendfürsorgegedankens sein müssen, wie sie zu arbeiten haben, um Behörden, Wohlfahrtsvereine und Private zu gemeinsamer Arbeit zu vereinen.

III.

Der praktische Erfolg solcher Tätigkeit ist in hohem Masse abhängig vom Vorhandensein zweckmässiger gesetzlicher Bestimmungen, die einerseits den privaten Vereinigungen das Recht geben, gutscheinende Fürsorgemassnahmen anzuregen, und andererseits den zuständigen Behörden die Pflicht auferlegen, nach Bedürfnis, auch gegen den Willen der Eltern oder Besorger, zum Wohl gefährdeter oder vernachlässigter Kinder einzuschreiten. Im schweizerischen Zivil-Gesetzbuch haben wir, soweit Voraussetzungen und Wirkungen des behördlichen Einschreitens zum Schutze der Kinder in Betracht kommen, recht glückliche Bestimmungen; aber damit ist erst die Grundlage für eine erspriessliche, praktische, behördliche und freiwillige Jugendfürsorge-Arbeit geschaffen. Der weitere Ausbau, insbesondere die Organisation des Kinderschutzes, die Regelung des Verfahrens und die Kostentragung sind im wesentlichen den Kantonen überlassen. Es dürfte sich deshalb der Versuch empfehlen, auf diese Bestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen durch Ausarbeitung genau formulierter Vorschläge Einfluss zu gewinnen. Da einzelne Kantone ihre Entwürfe schon zu Ende beraten haben, muss das möglichst bald geschehen. Erlauben Sie mir darum, Ihnen einige Anregungen zu unterbreiten, wie nach meinem Dafürhalten am besten eine einheitliche, grosszügige Regelung der gesamten Jugendfürsorge- und Kinderschutzbestrebungen angebahnt werden könnte. Ich betrachte die Vorschläge keineswegs als unverbesserlich. Sie sollen lediglich der Diskussion über diese Bestimmungen rufen. Könnte man z. B. in einzelnen Kantonen sich dazu entschliessen, eine einzige kantonale Stelle mit diesen Aufgaben zu betrauen, so müsste ich auch ein solches Vorgehen begrüssen. Ein für Kinderschutz und Jugend-

fürsorgearbeit begeisterter cand. jur., Hr. Hans Grob, in Zürich V, hatte die Freundlichkeit, die Materie vom mir etwas fremdern juristischen Standpunkte aus zu bearbeiten. Seine Ausführungen folgen als besondere Arbeit. Sie verdienen allgemeine Beachtung.

In Abweichung von den meisten bis heute gemachten Vorschlägen möchten wir dafür einstehen, dass man sich nicht darauf beschränke, für die straffällige Jugend eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen, sondern, dass man versuche, „im Jugendfürsorgeamt“ eine eigene Behörde zu bekommen, die als Inhaberin der gesetzlichen Befugnisse der vormundschaftlichen und strafrichterlichen Gewalt, sowie des Kinderschutzes nicht nur die Ermittlung und Unterstützung der hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen zu leiten und die Ausführungen der verfügten Anordnungen zu überwachen hätte, sondern auch an Stelle des Strafrichters über die Verfehlungen Jugendlicher urteilen und zweckentsprechende Anordnungen zur Besserung treffen könnte. Es wäre so unseres Erachtens viel eher möglich, den Aufgaben der Prophylaxe gerecht zu werden, und gefährdete Jugendliche rechtzeitig vor Straffälligkeit zu bewahren. Das Strafverfahren würde dadurch mit Erfolg durch ein verwaltungsrechtliches Fürsorgeverfahren, wie es Landsberg, Kuhn-Kelly, Silbernagel, Beck und andere verlangen, ersetzt werden. Ideelles Ziel der Fürsorgebestrebungen muss doch sein, das „Straffälligwerden“ ganz zu verhindern!

Gestatten Sie mir zu unseren Thesen einige kurze, erläuternde Bemerkungen, indem ich für Details auf die ausführliche Arbeit Grobs verweise. Vorausschicken möchte ich, dass einer Regelung im zu entwickelnden Sinne keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Kantone sind gemäss § 361 des Zivil-Gesetzbuches und Art. 52 und 54 der Einführungsbestimmungen zum Z. G. B. durchaus befugt, in der vorgeschlagenen Weise zu beschliessen. Es bleibt nach den Bestimmungen des Z. G. B. den Kantonen überlassen, für die vormundschaftliche Fürsorge ein rein administratives, ein rein richterliches oder ein gemischtes Verfahren zu wählen. Sie können als „Vormundschaftsbehörde“ ein kommunales oder ein Bezirks-, ein berufliches, hauptamtliches oder ein ehrenamtliches Organ bezeichnen. Bis heute war die Organisation in der Mehrzahl der Kantone administrativ und zwar so, dass die Gemeindeorgane die unterste vormundschaftliche Instanz bildeten. Es erhebt sich nun die Frage, ob sich die bisherige Organisation unter dem neuen Recht mit seinen erheblichen Verschiebungen und Änderungen bewähren wird.

Das neue Gesetz (vgl. Z. G. B. 273 f., 283 f.) bestimmt nämlich, dass beim Tode des Vaters das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter

fällt. Die Voraussetzungen für das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden sind wesentlich erweitert worden. Daraus ergeben sich zwei Schlüsse: 1. Es werden der Vormundschaftsbehörde viele bisher als Vormundschaftsfälle behandelte Geschäfte nicht mehr zufallen, und 2. die Vormundschaftsbehörden werden auf Grund des Z. G. B. erheblich intensiver als früher für den Kinderschutz herangezogen,

Wenn nur kommunale Vormundschaftsbehörden bestehen, so werden Personen, die in der Lage wären, Kinderschutzfälle freiwillig anzuzeigen, so lange als möglich zurückhalten, weil sie nicht in Unannehmlichkeiten verwickelt werden möchten. (Für Amtsstellen wird ja wohl die Anzeigepflicht festzulegen sein.) Die im Interesse des Kindes notwendige Anzeige unterbleibt also, ganz entgegen dem Sinn, Geist und Willen des Z. G. B. Die Mitglieder der Gemeindebehörden sind oft von allzu weitgehender Rücksichtnahme, wenn es sich um Freunde und Bekannte handelt. Den Schaden decken die schutzbedürftigen Kinder. Dazu kommt, dass die „Waisenräte“ in der Regel auch noch die Interessen der Armenpflege zu vertreten haben, und darum aus verständlichen Gründen gegen alle Massnahmen sind, welche Kosten verursachen. Wie oft kann man z. B. erfahren, dass eine solche Behörde der Versorgung eines Schwachbegabten in eine Anstalt die Unterbringung bei einem Landwirte vorzieht, weil es dort — weniger kostet. Ein Kind, das notwendig eine Sanatoriumskur machen sollte, wird zu einem Bauern verbracht. Wie vorauszusehen, bessert sich der Zustand des Patienten nicht. Er muss, wenns nicht schon zu spät ist, doch noch ins Sanatorium; der Betrag für die erste, halbe und unzweckmässige Massregel ist direkt hinausgeworfen. Bessere Einsicht zu pflanzen, fällt oft schwer. Es ist daher nicht übertrieben, wenn wir behaupten, dass diese Gemeindebehörden nicht immer den Grad von Selbständigkeit und Geschäftskunde besitzen, der notwendig ist, um rationellen Kinderschutz auszuüben. Wir fordern darum zur Beaufsichtigung der in kleinen Verhältnissen meistens ehrenamtlichen lokalen Vormundschaftsbehörden ein durch ein oder mehrere hauptamtlich angestellte Organe geführtes „Bezirks-Jugendfürsorgeamt“.

Für den Kinderschutz wäre ein solches zweifellos besser: 1. weil da eher Anzeigen gemacht werden könnten, ohne dass der Verzeiger unangenehme Folgen fürchten muss; 2. weil die Mitglieder bei ihren Entschliessungen unbefangener wären, und ihre Verfügungen auch nicht vorzugsweise durch finanzielle Rücksichten bestimmen liessen; 3. weil so tüchtige, erfahrene Männer mit genügend Mitteln manchen Schaden reduzieren oder heilen könnten, und manches Kind vor Schädigung zu bewahren

wüssten. Aber auch für gewöhnliche Vormundschaftsfälle würde sich das Handeln von Berufsfunktionären empfehlen. Das gemeindeweise Eingreifen für ordentliche Vormundschaften wird durch die künftige Reduktion nicht mehr so oft notwendig werden. Die Mitglieder des lokalen Waisenamtes werden noch weniger Erfahrung bekommen und oft nicht einwandfrei handeln. Schon aus diesem Grunde dürfte sich die Einführung einer besondern Beratungsstelle empfehlen. Bezirksweise organisiert, vielleicht am besten dem Bezirksrat angegliedert, haben die beaufsichtigenden Beamten, nennen wir sie „Jugendfürsorger“, Gelegenheit, sich reiche Erfahrungen zu sammeln, sie sind völlig neutral und werden nur das Beste der Bevormundeten wollen. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse da, wo grössere Gemeinwesen, wie z. B. die Stadt Zürich, besondere, ihren Bedürfnissen angepasste Vorkehrungen zu treffen genötigt sind. Selbstverständlich muss solchen Orten eine eigene, im Sinne der Zentralisation zu treffende Regelung zustehen. Wo man nicht eine eigene Amtsstelle schaffen will, könnte z. B. das Waisenamt so ausgebaut werden, dass es in der Lage wäre, alle in These VIII genannten Aufgaben zu erfüllen. Als selbstverständlich betrachte ich es, dass bei Schaffung einer Bezirksorganisation in jedem Falle zuerst die sachverständigen Gemeindeorgane Antrag stellen würden; aber zu bestätigen, die Verfügung zu treffen, hätte das Jugendfürsorgeamt. Der Einwurf, es koste zuviel, eine besondere Behörde zu schaffen, darf nicht ernstlich ins Gewicht fallen. Die Opfer an Zeit und Geld werden sich innert wenigen Jahrzehnten durch die ideellen Erfolge und die materiellen Einsparungen zahlen.

Über die Zusammensetzung der Fürsorgebehörde, wie sie in These VIII a skizziert ist, brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Der Arzt soll sowohl den leiblichen und geistigen Zustand des Kindes als auch die hygienischen Verhältnisse des Milieus, aus welchem es stammt, feststellen. Den Juristen müssen wir haben schon mit Rücksicht auf die juristischen Funktionen, welche dem Amt zugedacht sind. (Rechtsfragen beim Vormundschaftswesen, Mitwirkung bei der „Jugendgerichtsbarkeit“ etc.). Für die Forderung, dass in einer Behörde, die in erster Linie Erziehungsarbeit treibt, auch ein Pädagoge sitze, wird man wenigstens in unseren Kreisen nicht ohne Verständnis sein. Gegeben ist die Mitwirkung einer Frau.

Dem Jugendfürsorgeamt müssten natürlich nach Bedürfnis bezahlte oder freiwillige Hilfskräfte beigegeben werden. In ländlichen Gegenden bedürfte es, namentlich anfänglich, auch nicht mehrerer Personen im Hauptamte, man könnte vielleicht längere Zeit mit einem Beamten und zwei für besondere Fälle nebenamtlich verpflichteten Mitgliedern aus-

kommen. — Die Wahl dieser Behörde würde (nach Zürcher Verhältnissen) wohl am besten auf Vorschlag des Bezirksrates durch den Regierungsrat geschehen. Als erste Beschwerdeinstanz müsste der Bezirksrat bezeichnet werden, dem das Jugendfürsorgeamt anzugliedern und beizuordnen wäre. Ausser den Kinderschutz- und Vormundschaftsfällen stünde dem Jugendfürsorgeamt die Kontrolle über die Pflege- und Kostkinder zu. Es darf gesagt werden, dass die örtlichen Gesundheitsbehörden, die heute diese Aufsicht üben sollten, nicht überall mit der wünschenswerten Gewissenhaftigkeit prüfen, sonst wäre es kaum möglich, dass bei amtlich empfohlenen Pflegeeltern Kinder wegen drohender Verwahrlosung weggenommen werden müssten. Das ärztliche Mitglied des Bezirks-Jugendfürsorgeamtes hätte insbesondere diese Seite des Kinderschutzes zu leiten und zu organisieren. Je nach den örtlichen Verhältnissen liessen sich ehrenamtlich, halbamtlich oder hauptamtlich angestellte Ärzte für die lokale Kontrolle gewinnen. Diesen könnte unter Instruktion des Amtsarztes die Untersuchung der erstmalig schulpflichtigen Kinder übertragen werden. Das wäre ein weiterer Schritt zur Zentralisation der gesamten Fürsorgetätigkeit!

Eine Forderung, die von ganz besonderer Bedeutung ist, geht dahin, dass die „Gerichtsbarkeit“ über Jugendliche dem Jugendfürsorgeamt zustehen soll. In weiten Kreisen hat sich heute die Überzeugung durchgerungen, dass unser bisheriges Strafverfahren gegen Jugendliche reformbedürftig sei, dass es oftmals mit Gefahr für den Jugendlichen in Anwendung komme. Man ist darüber einig, dass eine Änderung eintreten müsse. Verschiedenheit der Ansichten besteht nur darüber, ob das richterliche oder das administrative Verfahren gewählt werden soll. Das erstere wird in der Regel von den Juristen, das andere von den auf dem Gebiete der Jugendfürsorge praktisch tätigen Laien befürwortet. Könnte im Jugendfürsorge-Amt das vormundschaftliche und das strafrechtliche Verfahren vereinigt werden, so hätten wir eine den deutschen Vormundschaftsrichtern ähnliche Organisation. Die Vereinigung liegt nahe, weil der neue Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch 1908 (Art. 10) die Überweisung von Jugendgerichtsfällen (Kinder unter 14 Jahren) an die Schule, also an eine Verwaltungsbehörde, vorsieht. Sollte das Jugendfürsorgeamt, das innert kurzer Zeit über sach- und fachkundige Personen verfügen wird, wirklich nicht imstande sein, zu beurteilen, ob und wie ein fehlbarer Jugendlicher zu erziehen oder zu bestrafen sei? Prof. Dr. Hafter hat in seinem Referate vor dem schweizerischen Juristenverein die Befürchtung ausgesprochen, wir würden so „mit vollen Segeln in den Inquisitionsprozess hineinsteuern“, weil die Vereinigung

der Untersuchung und des Hauptverfahrens untunlich sei. Wenn dem so wäre, so müsste die Schulgerichtsbarkeit auch als verwerflich bezeichnet werden, und doch unterstützt er diese *). Oder wird der Fall auf einmal so kritisch, wenn der Rechtsbrecher statt 14, nun 16 oder 17 Jahre zählt? Ich kann das nicht verstehen. Sobald man wirklich die Auffassung hat, für Jugendliche müsse das Strafrecht zum Fürsorge-recht werden, hat die „Ausdehnung und besondere Gestaltung der Verteidigungsrechte des Jugendlichen“ viel weniger Bedeutung, als ihr Prof. Dr. Hafter beimisst. Die urteilende Behörde will nicht mehr vorzugsweise strafen oder vergelten, sondern durch Erziehung bessern. Sie darf sich daher weniger damit befassen, wie die Strafe zu bemessen sei, als vielmehr damit, auf welchem Wege eine Wiederholung des Vergehens verhütet und eine Besserung des Fehlbaren erzielt werden könnte. Die damit verbundene „Formlosigkeit“ wird nicht hindern, die Verhältnisse des Jugendlichen möglichst eingehend zu studieren; im Gegenteil, für das Auffinden des richtigen Weges zur Besserung ist sicher mindestens so tiefe Einsicht in die Ursachen und Beweggründe der jugendlichen Handlungsweise notwendig wie für die Ausmessung der Strafe. Dass dabei die „Rechte der Jugendlichen verkümmern müssten“, wie Dr. Hafter sagt, vermag ich nicht einzusehen. Der Antrag, dass die Jugendgerichtsbarkeit Strafgerichtsbarkeit bleiben soll, ist nur annehmbar für die Juristen, nicht aber für Pädagogen. Dass der juristische Rat bei der Beurteilung solcher Fälle gehört werde, wird niemand bekämpfen; aber die zu treffenden Massnahmen sollen pädagogischer und nicht strafrechtlicher Natur sein, und darum wünschen wir, dass die „Jugendgerichtsbarkeit“ dem „Jugendfürsorgeamt“ zugeteilt werde. Auch Prof. Zürcher führte letztes Jahr aus (s. Päd. Zeitschr. 1909), es sei im Einführungsgesetz den Kantonen zu gestatten, als Jugendgericht auch eine nicht richterliche Behörde zu bezeichnen. — Hat man Bedenken, den „Jugendfürsorgern“ so grosse Konzessionen zu machen, so räume man diesem Amte für alle Straffälle Jugendlicher wenigstens die Rechte der Untersuchungsbehörde (Zürcher Bezirksanwaltschaft) ein und bevollmächtige es, in allen Fällen, wo Erziehungsmassnahmen für richtig erachtet werden, von einem Strafantrage abzusehen. Das Jugendfürsorgeamt ordne die Versorgung etc. an und organisiere die weitere Überwachung und Leitung des Fehlbaren. Nur wo es selbst findet, eine Bestrafung wäre angezeigt, soll es das Geschäft dem Strafgericht überweisen.

*) Ob eine solche Strafkompetenz überhaupt im Interesse der Schule gelegen ist, kann man bezweifeln. Jedenfalls wäre es rationeller und für die Lehrer und Schulbehörden angenehmer, es könnten diese Geschäfte immer derselben Stelle zugewiesen werden.

Die Erfahrung, dass die Sorge der ehrenamtlichen Vormünder namentlich bei den vermögenslosen Unehelichen sehr zu wünschen übrig lässt, hat in Deutschland die Schaffung sogenannter Amts- oder Berufsvormundschaften verursacht. Es zeigte sich bald, dass es diesen Berufsvormündern viel besser gelingt, die Alimente einzutreiben, von Mutter und Kind Elend fernzuhalten, und die grosse Sterblichkeit der Unehelichen zu mindern. In der Stadt Zürich macht man mit der Amtsvormundschaft recht gute Erfahrungen. Es wird sich daher empfehlen, diese Institution, die nach dem Zivilgesetzbuch durchaus zulässig ist, auch für das Land einzuführen, so dass bezirksweise ein oder mehrere von den Gemeinden bestellte Berufsvormünder amten. Ihr Wirken muss erfolgreich sein, wenn ihnen nach Bedürfnis ein Arzt zur Verfügung gestellt wird.

Die Kostenfrage kann gar keine Rolle spielen, da erfahrungsgemäss die intensivere Eintreibung der Alimente die Aufwendungen für die Amtsvormundschaft reichlich deckt und die Armenpflegen wesentlich entlastet. Es wird schon eine merkbare Verbesserung der heutigen Verhältnisse bedeuten, wenn nur einmal Amtsvormünder bestellt werden. Unzweifelhaft haben sie auch in Kinderschutzsachen häufig und stetsfort zu handeln.

Zum letzten Punkte, der Kostentragung, nur wenige Worte! Das Zivilgesetzbuch verpflichtet die Vormundschaftsbehörden, den anormalen Kindern, wie Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Krüppeln, auch Verwahrlosten etc. eine den Umständen angemessene Erziehung zuteil werden zu lassen; überlässt aber leider die Regelung des Kostenpunktes dem öffentlichen Recht des Bundes, vor allem aber der Kantone. Als selbstverständlich gilt, dass Eltern, Kinder oder Verwandte in erster Linie zur Kostentragung heranzuziehen seien, wer aber bei Nichtvermögen dieser bezahlen soll, wird nicht gesagt. Natürlich denkt sofort jedermann an die Armenpflege, obschon man auch im Ausland schon an verschiedenen Orten von dieser Praxis abgekommen ist. Und gewiss mit Recht! Wer aus Erfahrung weiss, wie wenig leistungsfähig viele Armenpflegen sind, und wieviel es oft braucht, sie für eine durchaus notwendige Erziehungsmassnahme zu gewinnen, wird von diesen Aussichten für den Kinderschutz nicht viel erhoffen. Das Vorgehen wäre auch durchaus unbillig, weil unter Umständen eine recht wackere Familie infolge dieses erweiterten Schulzwanges almosengenössig würde. Garantiert aber der Staat kostenfreie Schulbildung der normalen Kinder, so wird er dieselben Verpflichtungen gegen die Stiefkinder des Schicksals erst recht erfüllen müssen, sonst macht er Geschäfte, wie sie unter dem Einfluss des heutigen Armenrechtes etwa von Gemeinden besorgt werden. Dafür nur ein Beispiel: Herr Pfarrer Altherr rechnete im Informationskurs für Jugend-

fürsorge an einem konkreten Falle vor, dass die zehnjährige Anstalts-erziehung eines ihm bekannten Schwachsinnigen auf ca. 6000 Fr. zu stehen gekommen wäre, während für denselben Burschen innert 32 Jahren bis heute an Armenunterstützungen 10,816 Fr. ausgegeben wurden und vielleicht noch einmal soviel ausgegeben werden müssen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Gemeinden gar wohl an die Erziehungskosten anormaler Kinder beitragen dürfen, weil eine rationelle Fürsorge für solche die Armenlasten vermindert. Derartige Beiträge dürfen indes nicht als Armenunterstützungen betrachtet werden, sie sollen als „Erziehungsbeiträge“ zulasten der Schulkasse fallen, wenn man nicht vorzieht, im Gemeindehaushalt einen eigenen Titel für Wohlfahrtspflege einzurichten, wie das einzelorts im Auslande bereits geschieht. Unbemittelte Eltern sollten nicht mehr leisten müssen, als die Verpflegungskosten des Kindes daheim ausmachen. Dann wird es auch nicht mehr so schwer halten, das Obligatorium der Schulpflicht auf alle, auch die anormalen Kinder auszudehnen.

Ähnlich verhält es sich mit den Aufwendungen zugunsten gefährdeter oder verwahrloster Kinder. Je mehr wir heute tun, den Degenerationsprozess aufzuhalten, um so besser; denn, je länger wir warten, um so schwieriger wird der Kampf gegen die wachsenden Schäden. Darum ist es namentlich auch wünschbar, gegen pflichtvergessene Eltern strenger als bis anhin üblich vorzugehen. Letztes Ziel unserer Bestrebungen muss ja sein, durch energische Bekämpfung der Degenerationsursachen Kinderschutz und Jugendfürsorge unnötig zu machen. Dass es hiezu die zielbewusste Arbeit von Generationen braucht, ist jedem klar, der Ursache und Wirkung zu erkennen vermag. Immerhin werden vereinte Anstrengungen von Bund, Kanton und Gemeinden imstande sein, nennenswerte Fortschritte zu zeitigen. Die finanzielle Regelung würde vielleicht am leichtesten in der Weise geschehen, dass jeder Teil einen Drittel der Kosten übernimmt, die, nach Abrechnung der von den Eltern, Verwandten etc. geleisteten Beiträge, zu decken bleiben. Gerade mit Rücksicht auf diese Finanzfragen wird es sich empfehlen, die Entscheidung in Kinderfürsorgesachen einem Organe zu übertragen, das finanziell unbeteiligt, gegenüber allen in Frage stehenden Instanzen neutral ist, rein objektiv deren Leistungen bestimmt und zweckmässig, rationell verfügt.

Damit habe ich in grossen Zügen die gesetzlichen Grundlagen angedeutet, die ich in den Kantonen für den Ausbau der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes wünschen möchte. Meine Ausführungen haben lediglich den Zweck, das Studium dieser Fragen anzuregen. Hr. Grob geht hierauf näher ein. Wir alle sind ihm dafür Dank schuldig.

Jugendfürsorge und Kinderschutz sind Gebiete, die meines Erachtens mehr ins pädagogische als ins juristische Reich hineingreifen. Es ist daher Pflicht der Lehrerschaft, Stellung zu nehmen und sich mit Freimut darüber zu äussern, ob die zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst werden sollen, oder ob man den Versuch wagen will, neugestaltend, reformierend und verbessernd vorzugehen. Ich bin für das letztere und empfehle Ihnen, im Sinne der Schluss-These Stellung zu nehmen. Soll ein Erfolg erzielt werden, so müssen sich weite Kreise zu gemeinsamer Arbeit vereinigen; nur dann wird es uns gelingen, gegen Überlieferung und Gewohnheit siegreich zu kämpfen. Nicht dass ich glaube, wir werden mit Gesetzen und Verordnungen bessere und gesündere Menschen erziehen; aber von diesen Bestimmungen wird es abhängig sein, wie und in welchem Umfange Jugendfürsorge im weiteren Sinne geübt werden kann. Es liegt mir darum sehr daran, bei der gesetzlichen Regelung den pädagogischen Standpunkt zu wahren.

Von der Hoffnung auf endlichen Sieg getragen, rufe ich die schweizerische Lehrerschaft zum Kampfe auf für Recht und Wohlfahrt unserer Jugend. Helfen Sie mit, in den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung die Überzeugung zu wecken, dass wir für das aufsteigende Geschlecht noch viel, viel mehr Liebe, Zeit und Geld aufwenden müssen, damit kein Kind mehr Hunger zu leiden hat, keines sich vor Misshandlung oder Ausbeutung zu fürchten braucht, keines im Zustande der Gefährdung ohne die wünschbare Hülfe bleibt. Wir alle wollen als Lehrer der Jugend und des Volkes mit gutem Beispiel vorangehen und in freier Entschliessung mit wahrer Pestalozziliebe für die Jugend arbeiten, arbeiten nicht bloss mit dem Verstand, sondern auch mit dem Herzen und durch die Tat. Dann wird es der Schule und den Lehrern möglich werden, viel Unglück und Elend zu mildern, und in manches verdüsterte Kindesherz Freude und Sonnenschein zu pflanzen.

* * *

L e i t s ä t z e.

A. Allgemeines.

I. Unsere wirtschaftlichen und sozialen Zustände und die persönlichen Verhältnisse vieler Jugendlichen machen Jugendfürsorge und Kinderschutz zu einer ernsten Pflicht des Staates, der Gesellschaft und des Einzelnen.

II. Der Arbeitserfolg der Schule ist in hohem Grade abhändig sowohl von den Verhältnissen und Umständen, unter denen das Kind aufwächst, als von seinen physischen, intellektuellen und moralischen

Eigenschaften. Die Schule hat ein hervorragendes Interesse, die Anomalien der Kinder kennen zu lernen, um ihnen beim Unterricht Rechnung tragen, sie in den Wirkungen mildern und in den Ursachen bekämpfen zu können.

III. Durch die Erfahrungen und Beobachtungen, welche die Lehrerschaft und die Schulbehörden ständig zu machen Gelegenheit haben, sind sie ganz besonders berufen, bei dieser Fürsorgearbeit mitzuwirken.

Unter Berücksichtigung der lokalen und persönlichen Verhältnisse werden die Lehrer zu Massnahmen der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes Anregungen machen, Interesse wecken, deren Notwendigkeit mit Beispielen belegen, selbst Hilfe leisten und fremde Hilfe heranziehen.

IV. Schule und Lehrerschaft werden es als ihre Pflicht erachten, in Verbindung mit Behörden und privaten Vereinen alle Bestrebungen, die zur Wohlfahrt der Jugend und des gesamten Volkes beitragen oder Schaden von ihnen abwenden, zu fördern und zu unterstützen.

B. Praktische Jugendfürsorge.

V. Die praktische Jugendfürsorge umfasst in der Hauptsache folgende Arbeitsgebiete:

a) Im vorschulpflichtigen Alter:

1. Weckung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern für Leben und Erziehung der Kinder (weibliches Dienstjahr, Erziehungslehre und Kinderpflege als Fach der weiblichen Fortbildungsschule, Elternabende usw.).

2. Bekämpfung der Kindersterblichkeit (Mutter- und Säuglingsschutz, Beratungsstellen, Milchküchen, Säuglingsheime).

3. Aufsicht und Wartung für verlassene Kinder (Kinderkrippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten für Normale und Sprachgebrechliche, Heilanstalten für Rhachitische und Skrofulöse.)

4. Gesetzliche Schutzbestimmungen gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern (Kostkinderkontrolle, Amtsvormünder etc.).

b) Im schulpflichtigen Alter:

1. Schulhygienische Massnahmen: Regelmässige ärztliche Schüleruntersuchungen; Schulschwestern zur Kontrolle (Pflege der Reinlichkeit) oder eigenes Fürsorgeamt; Schulbäder, Schul- und Zahnpoliklinik (Abgabe von Brillen); Anzeigepflicht und Schutz bei ansteckenden Krankheiten.

2. Erholungsgelegenheit für kränkliche und genesende Kinder: Erholungsheime, Heilanstalten, Sanatorien, Waldschulen und Unterricht im Freien; Ferienkolonien und Einzel-Ferienversorgung auf dem Lande, Ferienheime.

3. Körperpflege: Regelmässiges Turnen, Organisation von Spiel- und Wandergelegenheit; Ferienwanderungen; Baden und Wintersport; Schulgärten und Schülerwerkstätten.

4. Sorge für dürftige Schüler: Warmes Frühstück, Mittagssuppe; Bekleidung, insbesondere gutes Schuhwerk; Schutz und Versorgung gefährdeter, vernachlässigter oder verwahrloster Kinder.

5. Sorge für Anormale: Gruppen- und Nachhülfeunterricht, Förder- und Spezialklassen für Schwachbegabte; Kurse für Stammler und Stotterer; Klassen für Schwerhörige und Kurzsichtige. Erziehungs-, resp. Pflegeanstalten für Blinde, Taubstumme, Epileptische, Blödsinnige und Krüppel.

6. Förderung der Talente: Ermöglichung des Studiums oder des richtigen Berufes durch Stipendien.

7. Bekämpfung schlechter Lektüre: Pflege der Gruppen- und Klassenlektüre; Schulbibliotheken. Herausgabe und Verbreitung guter Jugendschriften. (Herausgabe einer schweizerischen Jugendzeitschrift und ganz billiger Hefte durch den S. L. V.)

8. Kinderversicherung gegen Krankheit und Unfall. Schutz gegen Überanstrengung und Ausbeutung (siehe letztjährige Thesen). Errichtung von Schulsparkassen und Schülerhülfskassen.

c) Im nachschulpflichtigen Alter:

1. Vermittlung von Lehrstellen und Arbeitsgelegenheit (Aufklärung über Berufswahl, über den Zudrang schwacher Elemente zu Mittelschulen). Nachweis von Kostorten und Bildungsgelegenheiten.

2. Errichtung von Lehrlingshorten, Lehrlings- und Mädchenheimen mit Beratungsstellen und Arbeitsvermittlung. Bestellung von Patronaten.

3. Vertiefung der Berufslehre in Fachkursen und Lehrwerkstätten, Besuch der Fortbildungsschule mit staatsbürgerlichem und (für Mädchen) hauswirtschaftlichem Unterricht.

4. Einführung Schwachbegabter und Gebrechlicher in passende landwirtschaftliche oder gewerbliche Beschäftigung (landwirtschaftlich-gewerbliche Kolonien, Arbeitsplätze).

5. Pflege der (körperlichen, geistigen und sittlichen) Selbsterziehung durch Turnen, Spiel im Freien, Wanderungen (in Gruppen, ohne Alkohol, Selbstverpflegung, Gewöhnung an Anstrengung und Selbstbeherrschung), durch Lese- und Unterhaltungsabende (Theater-, Musikaufführungen).

Erziehung zu edleren Genüssen, Freude an guter Lektüre, an Natur und Kunst. Einrichtung von Bibliotheken, Lesesälen und Unterhaltungslokalen.

6. Behandlung jugendlich Fehlbarer durch das Jugendfürsorgeamt (statt des Richters). Erziehung statt Strafe; bedingte Verurteilung, Einweisung in Erziehungsanstalten.

C. Gesetzliche Bestimmungen.

VI. Die praktische Fürsorgearbeit wird wesentlich unterstützt durch gesetzliche Bestimmungen, welche Recht und Pflicht zu Fürsorge-Massnahmen ordnen.

VII. Von besonderer Bedeutung sind die kantonalen Ausführungsgesetze über die Kinderschutzbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, da sie das Verfahren und die Kostentragung zu ordnen haben.

VIII. Bei der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze sind folgende Anregungen zu beachten:

a) Bezirksweise (oder für grössere Gemeinden für sich), event. für einen ganzen Kanton, ist ein „Jugendfürsorgeamt“ zu schaffen (mindestens ein hauptamtlicher Funktionär, ausserdem zwei bis vier haupt-, neben- oder ehrenamtlich angestellte Mitglieder, worunter ein Pädagoge, ein Arzt, ein Jurist und eine Frau).

b) Das Jugendfürsorgeamt ist zuständiges Verfügungsorgan sowohl für die eigentlichen Kinderschutzfälle (Z. G. B. 283 u. f.) als für die gewöhnlichen Vormundschaftsfälle (Z. G. B. 368/370).

c) Das Jugendfürsorgeamt hat die Aufsicht über das gesamte Pflegekindschafts-, insbesondere das Kostkinderwesen.

d) Dem Jugendfürsorgeamt steht die „Gerichtsbarkeit“ über Jugendliche zu. (Eventuell nur soweit von ihm nicht Straf- sondern Erziehungsmassnahmen als notwendig erachtet werden.)

e) Für uneheliche Kinder und Waisen werden Berufsvormünder bestellt, die ebenfalls unter dem Jugendfürsorgeamt stehen.

f) Bei Kinderschutzfällen tritt die Erziehungsunterstützung (Erziehungsbeitrag) an Stelle der Armenunterstützung.

IX. Der Schweizerische Lehrerverein bestellt eine Kommission, die in Verbindung mit Vertretern anderer Gesellschaften (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein, Schweizerischer Verein für Kinder- und Frauenschutz usw.) auf die Ausarbeitung der Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch im Sinne dieser Postulate einen bestimmenden Einfluss auszuüben versucht.